

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss und für die Stromlieferung in der Grundversorgung

(AGB Netzanschluss und Stromlieferung Grundversorgung)

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge «iNTRA» genannt, betreibt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See ein Verteilnetz zur Belieferung von Kunden mit Strom. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben einer Verteilnetzbetreiberin gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Konzessionsverträge mit den Gemeinden Meilen und Uetikon am See und der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der iNTRA wahr.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand dieser AGB

1.1.1 Diese «AGB Netzanschluss und Stromlieferung Grundversorgung» regeln:

- a. die Erstellung, Änderung oder Stilllegung des Netzanschlusses;
- b. die Nutzung des Netzanschlusses;
- c. die Lieferung von Strom in der Grundversorgung;
- d. die Einspeisung von Strom von Kunden.

Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen iNTRA und ihren Kunden.

1.1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) oder im Falle einer Ersatzversorgung können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden.

In diesen abweichenden Fällen gelten diese AGB und die Tarifbestimmungen insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.1.3 Mit den Kunden, welche Strom auf der Mittelspannungsebene beziehen, werden separate Netzanschlussverträge abgeschlossen. Diese AGB gelten insoweit, als darin nichts Abweichendes vereinbart wird.

1.2 Kunden

1.2.1 Kunden im Sinne dieser AGB sind Netzanschlussnehmer gemäss Ziffer 1.2.2, Endverbraucher gemäss Ziffer 1.2.3, Produzenten gemäss Ziffer 1.2.6 sowie Speicherbetreiber nach Ziff. 1.2.7 nachstehend.

1.2.2 Netzanschlussnehmer sind die Grundeigentümer, auf deren Liegenschaften sich elektrische Anlagen befinden, die an das Verteilnetz der iNTRA angeschlossen bzw. anzuschliessen sind. Bei Stockwerkeigentum oder Baurechten sind dies die Stockwerkeigentümer bzw. Bauberechtigten. Besteht für mehrere Netzanschlussnehmer ein gemeinsamer Netzanschluss, so haften sie solidarisch für ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses.

1.2.3 Endverbraucher im Sinne dieser AGB sind Kunden, welche Strom ab dem Verteilnetz der iNTRA beziehen.

Grundsätzlich gilt der Netzanschlussnehmer als Endverbraucher. Sind die Räume oder Anlagen dauerhaft vermietet, verpachtet oder auf andere Weise dauerhaft Dritten zum Gebrauch überlassen, so gelten die Mieter, Pächter oder Nutzungsberichtigten als Endverbraucher. Der Netzanschlussnehmer haftet für deren Verpflichtungen solidarisch, soweit die Mieter, Pächter oder Nutzungsberichtigten der iNTRA nicht rechtzeitig in Übereinstimmung mit Ziffer 1.7 gemeldet worden sind oder wenn mit diesen kein Vertragsverhältnis über die Stromlieferung besteht.

1.2.4 Kurzzeitmieter mit einer auf weniger als 1 Jahr befristeten Vertragsdauer sowie Personen deren Nutzungsrecht sich nicht auf eine ganze Wohnung oder eine andere räumliche Einheit mit eigenem Zähler erstreckt, gelten nicht als Endverbraucher im Sinne dieser AGB. In diesen Fällen bestimmt sich der Endverbraucher nach Ziffer 1.2.3 und 1.2.4.

In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Zähler) gilt der Netzanschlussnehmer als Endverbraucher.

1.2.5 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gelten die teilnehmenden Parteien als ein einziger Endverbraucher. Die Grundeigentümer haften solidarisch für ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses, der Einspeisung und dem Bezug von Strom.

1.2.6 Produzenten im Sinne dieser AGB sind Kunden, welche Elektrizitätserzeugungsanlagen, die ans Verteilnetz der iNTRA angeschlossen werden, betreiben.

1.2.7 Speicherbetreiber im Sinne dieser AGB sind Kunden, welche elektrische Speicheranlagen, die ans Verteilnetz der iNTRA angeschlossen werden, betreiben.

1.3 Geltungsbereich

1.3.1 Diese AGB gelten für alle Kunden, die an das Verteilnetz der iNTRA angeschlossen sind, Strom aus dem Verteilnetz beziehen oder in das Verteilnetz einspeisen. Für Kunden, welche von ihrem Anrecht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, gelten ergänzend die «AGB Stromlieferung Marktkunden».

1.3.2 Die einzelnen Bestimmungen dieser AGB gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt für alle Kunden. Insbesondere müssen die technischen und organisatorischen Bestimmungen für die Nutzung des Netzanschlusses in ihrem Verantwortungsbereich auch von den Endverbrauchern, Produzenten und Speicherbetreibern eingehalten werden.

1.4 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1.4.1 Das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss kommt zu Stande durch:

- a. Erstellung oder Betrieb eines Netzanschlusses, und/oder
- b. Erwerb des Eigentums bzw. eines Baurechts oder von Stockwerkeigentum an einer angeschlossenen Liegenschaft, und/oder
- c. Abschluss eines schriftlichen Netzanschlussvertrags;
- d. Nutzung des Verteilnetzes durch Bezug oder Rücklieferung von Strom.

Der Kunde anerkennt damit diese AGB, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der iNTRA sowie die massgeblichen Tarife und Preise der iNTRA.

Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Kunden als Netzanschlussnehmer gemäss Ziffer 1.2.2 und der iNTRA.

1.4.2 Das Vertragsverhältnis über die Stromlieferung kommt zu Stande durch:

- a. den Bezug von Strom, und/oder
- b. den Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der iNTRA, und/oder
- c. eine Anmeldung gemäss Ziffer 1.5.

Der Kunde anerkennt damit diese AGB, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der iNTRA sowie die massgeblichen Tarife und Preise der iNTRA.

Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Kunde als Endverbraucher gemäss Ziffer 1.2.3 und der iNTRA.

1.4.3 Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden als Produzent gemäss Ziffer 1.2.6 über die Einspeisung von elektrischer Energie kommt zu Stande durch den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Verteilnetz der iNTRA.

1.4.4 Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden als Speicherbetreiber gemäss Ziff. 1.2.7 entsteht beim Anschluss eines elektrischen Speichers an das Verteilnetz der iNTRA.

1.5 Anmeldung eines Endverbrauchers

1.5.1 Überlässt der Netzanschlussnehmer seinen Netzanschluss Dritten (namentlich Mietern) zum Gebrauch, hat er dies spätestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich der iNTRA zu melden. Ebenso ist jeder Mieterwechsel zu melden.

1.6 Grundlage des Vertragsverhältnisses

1.6.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden einerseits und der iNTRA andererseits richtet sich nach diesen AGB, dem gültigen «Tarifreglement Stromversorgung» sowie allfälligen speziellen vertraglichen Vereinbarungen.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- a. die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV);
- b. die Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV);
- c. die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV);
- d. die Werkvorschriften VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) WV-CH sowie die SEV-Vorschriften (Schweiz. Elektrotechnischer Verein) über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
- e. die Ergänzungen der Infrastruktur Zürichsee AG zu den «Werkvorschriften CH».

- 1.6.2 Bestimmungen spezieller Vereinbarungen zwischen Kunden und der iNFRA, die von diesen AGB abweichen, gehen vor. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.6.3 Die AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die Tarife bzw. Preisblätter sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite der iNFRA (www.infra-z.ch) abrufbar und können bei der iNFRA unentgeltlich bezogen werden.
- 1.7 Informationspflicht**
- 1.7.1 Netzan schlussnehmer, welche Dritten die Nutzung ihres Netzan schlusses ermöglichen, sowie Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber, welche Dritten die Verwendung der von ihnen bezogenen oder eingespeiste elektrischen Energie ermöglichen, informieren diese Dritten über die sie betreffenden Regelungen gemäss diesen AGB.

2 Leitungsnetz, Definitionen

2.1 Leitungsnetz

- 2.1.1 Das Leitungsnetz der iNFRA besteht aus dem Verteilnetz und den Netzan schlussleitungen.
- 2.1.2 Die iNFRA baut und betreibt das Verteilnetz. Es besteht aus Mittelspannungsleitungen, Transformatorenstationen, Niederspannungsleitungen und Verteilkabinen.

2.2 Netzan schlussleitung

- 2.2.1 Die Netzan schlussleitung verbindet die von der iNFRA bestimmte Netzan schlussstelle im Verteilnetz mit der Hausinstallation.
- 2.2.2 Die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Anschluss sicherung) bilden die Grenzstelle zwischen der Netzan schlussleitung und der Hausinstallation.

3 Anschluss an die Verteilanlagen

3.1 Art des Netzan schlusses

- 3.1.1 Die iNFRA bestimmt die Spannungsebene, die Netzan schlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstrom unterbrechers und der Mess-, Steuer- und Kommunikationsgeräte.
- 3.1.2 Die iNFRA nimmt dabei und beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate sowie bei deren Unterhalt auf die Interessen des Kunden Rücksicht.
- 3.1.3 Kunden mit einer regelmässigen Monatsmaximaleistung (während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung) über 1'000 kVA und einer jährlichen Energie bezugs menge von mindestens 2 GWh haben in der Regel einen Anschluss auf Netzebene 5. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netzan schlussnehmer oder Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von 1'000 kVA, ist nur mittels Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) möglich. Über Anschlüsse am Mittelspannungsnetz wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
- 3.1.4 Bei einem Niederspannungsnetzan schluss (Netzebene 7) liegt die Grenzstelle bei einer Spannung von 400 Volt (Anhang A).
- 3.1.5 Bei einem Mittelspannungsnetzan schluss (Netzebene 5) liegt die Grenzstelle bei einer Spannung von 16 kV. Die Grenzstelle wird im jeweiligen Netzan schlussvertrag definiert.
- 3.1.6 Im Falle eines begründeten und von iNFRA bewilligten Wechsels eines Kunden auf eine andere Spannungsebene, bezahlt dieser der iNFRA eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten von nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sowie zeitlich befristet einen Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte der bisherigen Spannungsebene.
- 3.1.7 Energieerzeugungsanlagen werden anhand der erforderlichen Einspeiseleistung des Netzes entweder an das Niederspannungsnetz oder an das Mittelspannungsnetz angeschlossen.
- 3.1.8 Für zeitlich befristete Netzan schlüsse stellt die iNFRA die vollen Kosten für Montage (inkl. Klein- und Verbrauchsmaterial) und Demontage in Rechnung. Das wiederverwendbare Material wird in Miete abgegeben. Befristete Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

3.2 Anzahl Netzan schlüsse

- 3.2.1 Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Netzan schluss erstellt.
- 3.2.2 Zusätzliche Netzan schlüsse werden nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Kosten des Kunden erstellt. Dafür ist eine eindeutige örtliche Trennung notwendig. Ein Reserveanschluss wird nur bei Ausfall des Hauptanschlusses genutzt, ein Sicherheitsanschluss versorgt ausschliesslich Notfallanlagen. Diese Anschlüsse erhöhen nicht die bezugs berechtigte Leistung und kommen nur bei Ausfall des Hauptanschlusses zum Einsatz. Es wird kein zusätzlicher Netzkostenbeitrag erhoben, wenn dieser von der gleichen Trafostation gespiesen wird. Für zusätzliche Anschlüsse gelten die gleichen technischen Anforderungen wie für Hauptanschlüsse.
- 3.2.3 Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude ist grundsätzlich nur bei Überbauungen auf derselben Parzelle oder im Rahmen eines ZEV gemäss Ziff. 1.2.5 zulässig. Wird ein ZEV eingerichtet, sind nicht mehr benötigte bestehende Anschlüsse durch die beteiligten Grundeigentümer auf eigene Kosten zurückzubauen. Dabei sind auch verbleibende Kapitalkosten der iNFRA für Anschlüsse, die nicht mehr oder nur noch teilweise genutzt werden, abzuzahlen.
- Kunden dürfen für die Bildung eines ZEV ihre Anschlussleitungen sowie die lokale elektrische Infrastruktur der iNFRA mitbenutzen, sofern alle Netzan schlüsse über denselben Netzan schlusspunkt erfolgen. Die Einhaltung dieser Voraussetzung wird von iNFRA auf Anfrage geprüft.

3.3 Erstellung der Netzan schlussleitung

- 3.3.1 Die Netzan schlussleitung (Kabel) wird durch die iNFRA oder deren Beauftragte erstellt.
- 3.3.2 Der Kabelschutz für die Netzan schlussleitung ist vom Kunden nach den Spezifikationen der iNFRA zu erstellen. Sämtliche Kosten (inkl. Tiefbauerbeiten) trägt der Kunde.
- 3.3.3 Ist eine bestehende Netzan schlussleitung nicht mittels Kabelschutzrohr geschützt, so ist der Kunde verpflichtet, das Kabelschutzrohr auf seinem Grundstück spätestens bei der Sanierung der Anschlussleitung im Strassenbereich auf seine Kosten zu erstellen. Sämtliche Kosten (inkl. Tiefbauerbeiten) trägt der Kunde.

3.4 Eigentum und Unterhalt Kabel und Kabelschutz

- 3.4.1 Die Netzan schlussleitung (Kabel) steht bis zur Grenzstelle (Ziffer 2.2.2) im Eigentum der iNFRA und wird von dieser auf eigene Kosten unterhalten.
- 3.4.2 Der Kabelschutz von Netzan schlussleitungen, die im öffentlichen Grund sowie in Strassen liegen, steht im Eigentum der iNFRA; ausgenommen sind Strassen auf dem erschlossenen Grundstück (siehe Ziffer 3.4.3 und Anhang A). Die Unterhaltskosten trägt die iNFRA.
- 3.4.3 Innerhalb des versorgten Grundstücks steht der Kabelschutz der Netzan schlussleitung im Eigentum des Netzan schlussnehmers und ist von diesem auf eigene Kosten zu unterhalten. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.4.4.
- 3.4.4 Der Kabelschutz von Abschnitten der Netzan schlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, steht anteilmässig im Eigentum der Eigentümer der versorgten Grundstücke und ist von diesen auf eigene Kosten zu unterhalten.

3.5 Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten

- 3.5.1 Der Netzan schlussnehmer verschafft der iNFRA kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Netzan schlussleitung (inkl. Datenleitungen) und für Verteilkabinen im Grenzbereich. Er verpflichtet sich ausserdem, der iNFRA entschädigungslos das Durchleitungsrecht für Leitungen zu Dritt liegenschaften unter Einschluss weiterer dafür erforderlicher Anlagen zu erteilen.
- 3.5.2 Die iNFRA und die versorgten Netzan schlussnehmer sind berechtigt, durch Netzan schlussleitungen und Verteilkabinen bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

3.6 Zutrittsrecht zu Kontrollzwecken

- 3.6.1 Die iNFRA hat zu Kontrollzwecken jederzeit ein Zutrittsrecht auf die betreffenden Grundstücke und zu den Messstellen und zum Hausanschlusskasten.

3.7 Aufhebung des Netzan schlusses

- 3.7.1 Dauernd unbenutzte Netzan schlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Netzan schlussnehmers vom Leitungsnetz abgetrennt.

4 Schutz von Personen und Anlagen

4.1 Gefährdende Arbeiten

- 4.1.1 Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, Bohren usw.), so ist dies der iNFRA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden. Die iNFRA ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers an.
- 4.1.2 Wenn in der Nähe von Freileitungen Arbeiten irgendwelcher Art ausgeführt werden müssen, bei denen Personen oder Sachen gefährdet werden könnten, so ist dies der iNFRA vorgängig zu melden. Sie besorgt die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen oder andere Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers.

4.2 Informationspflicht bei Grabarbeiten

- 4.2.1 Falls auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten auszuführen sind, bei welchen Leitungen und Anlagen der iNFRA betroffen sein könnten, hat der verantwortliche Bauleiter sich vorgängig bei der iNFRA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen und Anlagen zu informieren.
- 4.2.2 Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist die iNFRA sofort zu informieren. Vor dem Zudecken ist die iNFRA zu kontaktieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

5 Anschlussbedingungen

5.1 Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen

- 5.1.1 Einer Bewilligung durch die iNFRA bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen;
 - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - der Anschluss von Anlagen, insbesondere von elektrischen stationären oder mobilen Speichern, welche Strom ins Verteilnetz der iNFRA rückspeisen;
 - vorübergehender Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
 - die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

5.2 Anmeldung

- 5.2.1 Netzanschlussnehmer und Endverbraucher oder ihre Installateure bzw. Gerätelieferanten haben sich rechtzeitig bei der iNFRA über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- 5.2.2 Anmeldungen für bewilligungspflichtige Anschlüssen und Installationen sind der iNFRA vom Netzanschlussnehmer spätestens vier Wochen nach Baubeginn einzureichen.
- 5.2.3 Der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situationsplan, Grundriss, Schnitt, Projektionsunterlagen im Doppel, Leistungszusammenstellung der installierten Geräte und Apparate) sowie ein Vorschlag für die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers beizulegen. Auf Grund dieser Angaben bestimmt die iNFRA die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers.
- 5.2.4 Sind die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für den Anschluss bestimmter Hausinstallationen an das Verteilnetz der iNFRA nicht gegeben, kann der Anschluss dieser Anlagen durch die iNFRA vorübergehend abgelehnt werden. Sie trifft innert angemessener Frist die zumutbaren Massnahmen zur Ermöglichung des Anschlusses.

5.3 Störende Geräte

- 5.3.1 Für den Anschluss von Geräten, die störende Netzrückwirkungen erzeugen können, ist vorgängig eine von der iNFRA dem Netzanschlussnehmer erteilte spezielle Bewilligung erforderlich. Die Kosten allenfalls notwendiger technischer Massnahmen trägt der Netzanschlussnehmer.

6.1 Netzkostenbeiträge

- 6.1.1 Für die Erstellung und Vergrösserung der Netzanschlüsse schuldet der Kunde der iNFRA einen Netzkostenbeitrag. Massgebend für den Netzkostenbeitrag ist der Bezug von Energie aus dem Netz der iNFRA. Für die Rücklieferung ins Netz der iNFRA wird kein Netzkostenbeitrag geschuldet.
- 6.1.2 Der Netzkostenbeitrag für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz bemisst sich nach der vom Kunden gemeldeten Bezugsberechtigten Leistung. Massgebend ist die dazu notwendige Gebäude-Anschlussicherung, gemessen in Ampère (A). Der Netzkostenbeitrag wird nach Einreichung des Anschlussgesuchs anhand der beantragten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt. Nach dem Eingang des Sicherheitsnachweises (SiNa) wird die Schlussrechnung aufgrund der effektiv installierten Anschlussleistung erstellt. Differenzen zur Rechnung gemäss Anschlussgesuch werden nachverrechnet oder zurückerstattet.
- 6.1.3 Der Netzkostenbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten, bezugsberechtigten Leistung, gemessen in Kilowatt (kW). Der Netzkostenbeitrag wird vor Baubeginn nach Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages anhand der vereinbarten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.
- 6.1.4 Mit-, oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Netzkostenbeiträge solidarisch.
- 6.1.5 Die iNFRA erlässt den Tarif, in welchem die Netzkostenbeiträge für Anschlüsse geregelt sind. Der Tarif und dessen Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Meilen und Uetikon am See und auf der Website der iNFRA veröffentlicht. Er wird für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation verbindlich.
- 6.1.6 Benötigt der Kunde aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder sind auf Grund seiner Bezugscharakteristik besondere technische Massnahmen, insbesondere zusätzliche Transformatoren, notwendig, hat er die dadurch bedingten Kosten für die notwendige Verstärkung des bestehenden Netzes und/oder für andere technische Massnahmen zu tragen.
- 6.1.7 Mehrkosten, die durch die Lage eines anzuschliessenden Grundstücks ausserhalb des Baugebiets bedingt sind, trägt der Kunde.
- 6.1.8 Erfolgt eine Veränderung oder Verstärkung eines bestehenden Netzanschlusses, so berechnet sich der Netzkostenbeitrag aus der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen bezugsberechtigten Leistung. Diese Differenz in Ampère wird mit dem jeweils gültigen Netzkostenbeitrag pro Ampère multipliziert. Bei der Reduktion der Anschlussleistung eines bestehenden Stromanschlusses erfolgt keine Rückerstattung. Wird später erneut eine grössere Anschlussleistung installiert, wird für die Differenz wieder ein Netzkostenbeitrag erhoben. Ein Netzkostenbeitrag für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird auch dann erhoben, wenn die Gebäude-Anschlussicherung auf Grund der Einspeiseleistung einer Erzeugungsanlage bereits grösser dimensioniert wurde.
- 6.1.9 Die vor Inkrafttreten dieser AGB realisierten Anschlüsse an die Stromversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags vorgenommen worden sind, entbinden den Kunden nicht von der Gebührenpflicht. Spätestens bei der Realisierung eines bewilligten Bauprojektes werden frühere, nicht vereinnahmte Netzkostenbeiträge eingefordert.
- 6.1.10 Wird ein Gebäude neu errichtet oder ein Netzanschluss wieder in Betrieb genommen, wird der ursprünglich geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet – vorausgesetzt, der Anschluss erfolgt innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle und am identischen Netzverknüpfungspunkt. Erfolgt eine örtliche Verlegung des Netzanschlusses, kann die vereinbarte Leistung auf den neuen Anschluss übertragen werden, sofern dieser ebenfalls am gleichen Netzanschlusspunkt liegt und keine Netzverstärkung erforderlich ist.
- 6.2 Kosten der Netzanschlussleitung
- 6.2.1 Alle im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2.2 Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig und haften solidarisch für die Anteile der übrigen Eigentümer, soweit diese nicht einbringlich sind.

6 Anschlusskosten

- 6.2.3 Verursacht der Kunden infolge Um- oder Neubauten, Abbruchs oder aus einem anderen Grund die Verstärkung, Verlegung, Abänderung, Abtrennung oder den Ersatz der bestehenden Netzanschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.2.4 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2.5 Beim Anschluss von Energieerzeugungsanlagen werden diese von der iNFRA am technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt mit dem Netz verbunden. Die Kosten für den Bau oder die Verstärkung von Anschlussleitungen zwischen Einspeisepunkt und Netzanschlusspunkt sowie allfällige Transformationskosten trägt der Kunde. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 50 kW kann der Kunde über iNFRA einen pauschalen Beitrag für notwendige Leitungsverstärkungen bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid beantragen. Nach Eingang der Vergütung leitet iNFRA diese auf Antrag an den Kunden weiter.
- 6.2.6 Netzanschlüsse von Energieerzeugungsanlagen können ab dem Einspeisepunkt auch Verstärkungen im Verteilnetz der iNFRA erforderlich machen. Die Ausführung dieser Massnahmen liegt im Ermessen der iNFRA, welche berechtigt ist, die damit verbundenen Kosten über Swissgrid geltend zu machen. Entstehen durch einen Anschluss unverhältnismässige Kosten, sind diese vom Kunden in angemessenem Umfang zu übernehmen.

7 Hausinstallationen

7.1 Definition

- 7.1.1 Alle nach den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers fest installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen im Sinne dieser AGB.

7.2 Eigentum

- 7.2.1 Die Hausinstallationen stehen im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

7.3 Vorschriften

- 7.3.1 Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den in Ziffer 1.6.1 genannten Werkvorschriften auszuführen.

- 7.3.2 Feste Installationen für die Weiterleitung von Strom auf andere Grundstücke sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der iNFRA gestattet.

7.4 Autorisierte Personen

- 7.4.1 Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitz einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

7.5 Bewilligungspflicht

- 7.5.1 Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und von Hausinstallationen müssen durch die iNFRA bewilligt werden.

- 7.5.2 Gesuche um Bewilligung der Erstellung oder Veränderung von Hausinstallationen sowie die Anzeige deren Fertigstellung und Begehren auf Montage von Mess- und Steuereinrichtungen sind durch einen Inhaber einer Installationsbewilligung schriftlich auf den von der iNFRA bezeichneten Formularen an die iNFRA zu richten.

7.6 Unterhaltspflicht des Netzanschlussnehmers

- 7.6.1 Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, die Hausinstallationen dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

- 7.6.2 Die Kunden sind verpflichtet, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der iNFRA oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.

- 7.6.3 Die Kunden haften für alle Schäden, die sie durch unsachgemässen Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursachen.

- 7.6.4 Für die Sicherheit der Hausinstallationen ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich. Er lässt seine Hausinstallationen periodisch kontrollieren und lässt den Sicherheitsnachweis der iNFRA zukommen.

7.7 Kontrolle durch iNFRA

- 7.7.1 Die iNFRA oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen, Einrichtungen und Hausinstallationen in Gebäuden, die mit dem Verteilnetz der iNFRA in Verbindung stehen, zu kontrollieren.
- 7.7.2 Durch die gesetzlichen Aufgaben der iNFRA als Netzbetreiberin im Zusammenhang mit der Installationskontrolle, namentlich der Überwachung des Eingangs der Sicherheitsnachweise und den Stichprobenkontrollen, wird keine Haftpflicht der iNFRA begründet und die Haftpflicht des Installateurs, des Grundeigentümers und des Netzanschlussnehmers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

7.8 Haftung

- 7.8.1 Der Netzanschlussnehmer haftet für die Hausinstallationen, namentlich auch für alle Auswirkungen auf das Verteilnetz der iNFRA. Jegliche Haftung der iNFRA für Hausinstallationen ist ausgeschlossen.

8 Stromlieferung

8.1 Grundsätze

- 8.1.1 Die iNFRA liefert den Kunden gestützt auf diese AGB Strom.
- 8.1.2 Die iNFRA setzt die Nennspannung (Mittel- oder Niederspannung), den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

- 8.1.3 Die iNFRA liefert den Strom ununterbrochen, innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz, gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen», in der jeweils gültigen Fassung. Vorbehalten bleiben Ziffern 8.2 und 17.1–17.3.

8.2 Unterbrechung und Einschränkung

- 8.2.1 Die iNFRA kann die Stromlieferung vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:
- im Falle höherer Gewalt und bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen;
 - bei Betriebsstörungen;
 - bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - bei Stromknappheit;
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Stromversorgungsanlagen;
 - bei behördlich angeordneten Massnahmen.
- 8.2.2 Die iNFRA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.
- 8.2.3 Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.

8.3 Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems

- 8.3.1 Die iNFRA kann, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur optimalen Lastbewirtschaftung mit Zustimmung des Kunden ein intelligentes Steuer- und Regelsystem einsetzen. Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen zur Sicherstellung des Netzbetriebs sowie zur Leistungsbegrenzung von Energieerzeugungsanlagen ohne Zustimmung des Kunden bleiben vorbehalten.

8.4 Folgen von Unterbrechungen und Einschränkungen

- 8.4.1 Die Kunden haben von sich aus alle, nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen entstehen können bei:
- Einschränkungen;
 - Lieferunterbruch;
 - Wiedereinschaltung;
 - Spannungs- oder Frequenzschwankungen;
 - Oberschwingungen.
- 8.4.2 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Preisermässigungen bei Unterbrechungen und Einschränkungen der Nutzung des Netzanschlusses oder der Stromlieferung.

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

8.4.3 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbruch und Wiederversorgung, aus Einschränkungen der Stromlieferung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz erwächst (vorbehalten sind weitergehende, zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen).

Treten in einer Installation Verluste durch Erdchluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energieverbrauchs.

8.4.4 Im Übrigen gilt für die Haftung der iNFRA Ziffer 18.

8.5 Netznutzung

8.5.1 Die Nutzung des Verteilnetzes erfolgt diskriminierungsfrei und basiert auf gesetzlichen Vorgaben (StromVG, StromVV). Jeder Kunde erhält ein Netznutzungsprodukt abhängig von Netzebene und Verbrauchsverhalten. iNFRA kann ihren Kunden zusätzliche Wahltarife anbieten.

8.5.2 Ein Tarifwechsel bei Wahltarifen kann jeweils schriftlich auf Ende Kalenderjahr, mit einer Anzeigefrist von 30 Tagen, vorgenommen werden.

8.6 Grundversorgung

8.6.1 Die iNFRA kann den Kunden in der Grundversorgung Energieprodukte anbieten, die sich nach Produktionsart und Herkunft des Stroms unterscheiden.

8.6.2 Die iNFRA legt ein Standard-Energieprodukt für ihr Versorgungsgebiet fest. Ohne explizite Bestellung eines anderen Energieprodukts liefert die iNFRA das Standardprodukt.

8.6.3 Ein Produktwechsel kann jeweils schriftlich auf Ende Kalenderjahr, mit einer Anzeigefrist von 30 Tagen, vorgenommen werden.

8.7 Ersatzversorgung

8.7.1 Kunden mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen haben und/oder keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, erhalten von der iNFRA eine Ersatzversorgung mit Strom.

8.7.2 Der Kunde meldet der iNFRA spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der iNFRA (z.B. Wechsel des Energielieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).

8.7.3 Elektrische Energie, die der Kunde aus dem Netz der iNFRA bezieht, ohne dass sie durch rechtsgültige Energielieferungsverträge gesichert ist (Ersatzversorgung), hat er der iNFRA wie folgt zu bezahlen:

- Administrationspauschale;
- Effektiven Kosten für die Beschaffung der Energie;
- einen prozentualen Aufschlag, jedoch mindestens der Energiepreis gemäss Tarif für grundversorgte Kunden.

8.7.4 Die iNFRA liefert nach Möglichkeit elektrische Energie mit einer ähnlichen Produktionsweise (ökologischen Mehrwert) wie das Standardprodukt für grundversorgte Kunden.

9 Nutzung des Netzes für Strom von und an Dritte

9.1.1 Die Kunden sind im Grundsatz berechtigt, das Verteilnetz der iNFRA zum Bezug von Strom von Dritten sowie zur Lieferung an Dritte zu benutzen. Bei Endverbrauchern in der Grundversorgung richtet sich das Recht auf Netzzugang gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes.

9.1.2 Kunden dürfen Strom, welchen sie als Endverbraucher aus dem Verteilnetz der iNFRA beziehen, kommerziell nicht an Dritte weiterverkaufen.

10 Einspeisung von Strom ins Verteilnetz der iNFRA

10.1.1 Die iNFRA übernimmt die von Kunden produzierten Strom im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen, soweit die technischen Einrichtungen und namentlich die Kapazität des Verteilnetzes der iNFRA dies erlauben.

10.1.2 Um unverhältnismässige Netzverstärkungen zu vermeiden oder bei akuter Gefährdung des sicheren Netzbetriebs behält sich iNFRA das Recht vor, die Einspeisung am Anschlusspunkt ohne vorherige Zustimmung und ohne Vergütung zu reduzieren oder vollständig zu unterbrechen. Gemäss Stromversorgungsverordnung ist eine unentgeltliche Reduktion oder Abschaltung von Erzeugungsanlagen zur Vermeidung unverhältnismässiger Netzverstärkungen auf maximal 3 % der jährlich eingespeisten Energie am

Anschlusspunkt begrenzt. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden vertraglich mit dem Kunden geregelt und entsprechend entschädigt.

- 10.1.3 Die Vergütung der gelieferten Energie erfolgt nach den publizierten Rückliefertarifen.
- 10.1.4 Produzenten können dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich mitteilen, ob sie ihren Anspruch auf Abnahme und Vergütung der erzeugten Energie geltend machen möchten oder nicht. Im Übrigen gelten die Marktprozesse für Lieferantenwechsel.
- 10.1.5 Für den Anschluss von Eigenenerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der iNFRA gelten die besonderen Normen und Vorschriften für den Parallelbetrieb mit dem Netz. Wer Strom ausserhalb der geltenden Normen ins Verteilnetz der iNFRA einspeist, haftet der iNFRA für alle daraus entstehenden Schäden.

11 Netzanschluss von Speichern

- 11.1.1 Speicheranlagen dienen der Zwischenspeicherung elektrischer Energie und unterliegen grundsätzlich denselben Anschlussbedingungen wie beim Endverbrauch. Werden sie gemeinsam mit Verbrauchseinrichtungen betrieben, gelten sie als Teil dieser Einheit. Eigenständige Speicher ohne Verbrauch werden wie Erzeugungsanlagen behandelt und am technisch sowie wirtschaftlich optimalen Punkt angeschlossen. Speicherbetreiber müssen sowohl im Lade- als auch im Entladebetrieb die technischen Anforderungen erfüllen und dürfen die vertraglich vereinbarten Leistungsgrenzen nicht überschreiten.
- 11.1.2 Auch hinsichtlich Anschlusskosten werden Speicher grundsätzlich wie Endverbraucher behandelt und entrichten Netzanchluss- sowie Netzkostenbeiträge auf Basis der bezugsberechtigten Leistung gemäss 6.1 bzw. 6.2. Führt der Anschluss eines Speichers ohne Endverbrauch zu unverhältnismässigen Mehrkosten im Netz der iNFRA – etwa durch notwendige Netzverstärkungen – sind diese Kosten vom Kunden in angemessenem Umfang zu tragen.

12 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

12.1 Erstellung

- 12.1.1 Die für die Messung des Energiebezugs notwendigen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen (Zähler, Messwandler etc.) werden von der iNFRA bestimmt, geliefert und montiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum.
- 12.1.2 Der erforderliche Platz für den Einbau der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen, gegebenenfalls unter Einschluss von Kommunikationsleitungen, ist der iNFRA kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 12.1.3 Die dazu nötigen Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre etc., die zum Schutz oder zur Bedienung der Apparate notwendig sind, werden vom Netzanchlussnehmer auf eigene Kosten erstellt.
- 12.1.4 Die Netzanchlussnehmer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der iNFRA erstellen zu lassen.

12.2 Technische Ausführung

- 12.2.1 Für die technische Ausführung wie z.B. Anordnung der Geräte, Platzbedarf, Ort der Apparate, sind die jeweils gültigen schweizerischen Werkvorschriften und deren Ergänzungen der iNFRA einzuhalten.
- 12.2.2 Bei Neu- oder erheblichen Umbauten kann die iNFRA eine Aussenablesung fordern und vom Netzanchlussnehmer verlangen, auf seine Kosten die notwendigen Installationen zu erstellen, damit die Zähler an einem von aussen zugänglichen Ort, abgelesen werden können.

12.3 Betrieb und Unterhalt

- 12.3.1 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der iNFRA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage, durch Ein- oder Ausbau der Mess- und Steuereinrichtung herstellen oder unterbrechen.
- 12.3.2 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen müssen sowohl für den Kunden als auch für die iNFRA jederzeit zugänglich sein.
- 12.3.3 Die Kosten für die Instandhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Geräte trägt die iNFRA.

12.3.4 Werden Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechselung zu Lasten des Kunden.

12.4 Datenübermittlung

12.4.1 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über die von iNFRA definierte Kommunikationsschnittstelle maximal einmal pro Tag. Bei Bedarf werden Zähler von iNFRA vor Ort ausgelesen. Kunden können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der iNFRA zu melden.

12.5 Genauigkeit der Messapparate

12.5.1 Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

12.5.2 Der Kunde kann eine Prüfung der Zähler durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechselung der Zähler, trägt die unterliegende Partei.

12.5.3 Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen der iNFRA unverzüglich zu melden.

12.5.4 Wer unberechtigterweise Plomben an Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate oder der übermittelten Messdaten beeinflussen können, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge des bezogenen Stroms wird von der iNFRA geschätzt und dem Kunden verrechnet. Die iNFRA behält sich ferner Strafanzeige vor.

13 Messung des Bezugs

13.1 Massgebende Grössen

13.1.1 Jeder Bezug von Strom ist zu messen.

13.1.2 Für die Feststellung der Menge des bezogenen Stroms sind die Angaben der Zähler massgebend.

13.2 Messfehler

13.2.1 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Mess- und Steuereinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

13.2.2 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Energiebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der iNFRA festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Energiebezug in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

13.2.3 Kann die Fehlanzeige einer Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen.

13.2.4 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.

14 Datenschutz

14.1.1 Die iNFRA wird Anschlussdaten, Adressdaten, Messdaten und Abrechnungsdaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäss den vorliegenden AGB erhoben oder zugänglich gemacht werden, verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen. Dabei hält sich iNFRA an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die sowie die Vorgaben zur informatorischen Entflechtung. Soweit dadurch die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt, informiert die iNFRA über die Datenbearbeitung durch ihre Datenschutzerklärung, die dem Kunden über die Website der iNFRA (<https://www.infra-z.ch/datenschutzerklaerung>) oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung gestellt werden.

14.1.2 Die iNFRA und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und

kommerziellen Abwicklung der Tätigkeiten nach diesen AGB erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz bzw. soweit anwendbar der kantonalen Datenschutzgesetzgebung durch die iNFRA für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

15 Strompreise

- 15.1.1 Die Preise für die Stromlieferung und die Stromrücknahme richten sich nach den von der iNFRA festgesetzten Tarifen und Kundengruppen.
- 15.1.2 Der Preis für die Stromlieferung setzt sich zusammen aus den Preisen für Netznutzung, Messung, Energie, kommunale und nationale Abgaben.
- 15.1.3 Über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife entscheidet die iNFRA, soweit darüber zwischen dem Kunden und der iNFRA keine besondere schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.
- 15.1.4 Auch wenn die Benutzung eines Netzzuschlusses bzw. der Bezug von Strom nur saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.
- 15.1.5 Bei Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Bezug von Strom, hat der Kunde zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die iNFRA behält sich Strafanzeige vor.

16 Abrechnung

16.1 Rechnungsstellung

- 16.1.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der iNFRA bestimmten Zeitabständen auf Grund des gemessenen Verbrauchs. Entspricht die Messperiode nicht der Verrechnungsperiode, so kann iNFRA die gemessenen Werte zur Verrechnung hochrechnen.
- 16.1.2 Die iNFRA kann Voraus- und Akonto-Rechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs oder Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen.
- 16.1.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 16.1.4 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung angeführten Bedingungen zu erfolgen.

16.2 Vergütung der Einspeisung (Rücklieferung)

- 16.2.1 Die Vergütung der Einspeisung erfolgt quartalsweise zu Gunsten der Produzenten. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten erhalten die Mehrwertsteuer erstattet. Die Vergütung von Einspeisungen elektrischer Energie in das Netz der iNFRA richtet sich nach dem publizierten Tarifblatt «iNFRA Rückliefertarife».

16.3 Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch

- 16.3.1 Die Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch erfolgt zusammen mit der Verbrauchsrechnung und richtet sich nach dem jährlich publizierten Tarifblatt «Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch».

16.4 Rechnungs- und Zahlungsfehler, Umgehung von Preisbestimmungen

- 16.4.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler bzw. Irrtümer auf Begehren des Kunden oder der iNFRA, während 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 16.4.2 Wegen Beanstandungen der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.
- 16.4.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

16.5 Zahlungsverzug

- 16.5.1 Bei Zahlungsverzug ist die iNFRA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.

- 16.5.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.
- 16.5.3 Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähig- oder Zahlungswilligkeit ist die iNFRA berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen und die Aufnahme oder Weiterführung der Lieferung von diesen Massnahmen abhängig zu machen.
- 16.5.4 Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Kunden.

17 Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung

17.1 Unterbrechung der Stromzufuhr

- 17.1.1 Die iNFRA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Netzanschlussnutzung und die Lieferung von Strom zu unterbrechen bzw. einzustellen, wenn der Kunde
- die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder die Vorschriften der iNFRA missachtet;
 - Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die von iNFRA nicht autorisiert sind;
 - dem Beauftragten der iNFRA den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung und des Strombezuges nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden;
 - seine Unterhaltspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt; oder
 - den vertraglichen Bestimmungen unter Einschluss der Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt.

Der Termin der Unterbrechung wird nach Ablauf der Mahnfrist schriftlich angezeigt.

17.2 Sofortige Unterbrechung der Stromzufuhr

- 17.2.1 Wird vertragswidrig elektrische Energie bezogen, so ist die iNFRA berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, nebst dem von der iNFRA geschätzten Energiebezug auch eine Umtrebs Entschädigung zu verrechnen. Die iNFRA behält sich ferner Strafanzeige vor.
- 17.2.2 Ausserdem können mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, durch iNFRA ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.

17.3 Folgen der Unterbrechung der Stromzufuhr

- 17.3.1 Die Unterbrechung bzw. Einstellung der Netzanschlussnutzung und/oder der Lieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der iNFRA und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 17.3.2 Jegliche Haftung der iNFRA im Zusammenhang mit einem Unterbruch bzw. einer Einstellung der Lieferung gemäss Ziffer 17 wird wegbedungen.

18 Haftung

- 18.1.1 Die iNFRA haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur bei Grobfahrlässigkeit für unmittelbare Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftpflicht ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 18.1.2 Die iNFRA haftet insbesondere nicht für allfällige Auswirkungen ihrer Vertragsleistungen auf die vom Netzanschlussnehmer installierten bzw. vom Endverbraucher betriebenen Anlagen.

19 Beendigung

19.1 Beendigung Stromlieferung

- 19.1.1 Das Stromlieferverhältnis endet durch:

- Kündigung mit Weiterführung der Nutzung des Netzanschlusses durch andere Endverbraucher; und/oder
- Kündigung mit Weiterführung der Nutzung des Netzanschlusses zum Zweck der Teilnahme am Strommarkt gemäss Ziffer 19.2; und/oder
- Aufhebung des Netzanschlusses; und/oder
- Kündigung der iNFRA, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung gemäss Ziffer 17.1 trotz schriftlicher Mahnung über längere Zeit gegeben sind.

- 19.1.2 Der Endverbraucher kann das Vertragsverhältnis über die Stromlieferung jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung auf einen Arbeitstag kündigen.

Geht keine schriftliche Kündigung (Abmeldung) ein oder erfolgt diese ver spätet, so haftet der bisherige Endverbraucher für sämtliche Forderungen der iNFRA aus dem Vertragsverhältnis bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung, falls die durch die Kündigung bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt. Die Nichtbenützung von Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 19.1.3 Für den Verbrauch elektrischer Energie und allfällige Kosten, die nach der Beendigung des Stromliefervertrags anfallen, sowie für den Verbrauch und die Kosten von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Netzanschlussnehmer der iNFRA gegenüber haftbar.

19.2 Beendigung Energielieferung durch Marktzugang

- 19.2.1 Erklärt ein Kunde, dem ein gesetzliches Marktzugangsrecht zusteht, nach Massgabe der StromVV, dass er von seinem Netzzugangsrecht Gebrauch macht und wird ihm dies von der iNFRA nicht gemäss StromVG verweigert, so gelten für ihn ab Gewährung des Netzzugangs ergänzend zu den «AGB Netzanschluss und Stromlieferung Grundversorgung» die «AGB Stromlieferung Marktkunden». Eine entsprechende Mitteilung im Sinne der StromVV gilt als Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Lieferung elektrischer Energie gemäss den vorliegenden «AGB Netzanschluss und Stromlieferung Grundversorgung».

19.3 Beendigung durch Kündigung des Netzanschlusses durch den Netzanschlussnehmer

- 19.3.1 Der Netzanschlussnehmer kann das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf einen Arbeitstag schriftlich kündigen.

- 19.3.2 Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so ist dies vom Netzanschlussnehmer in der Kündigung ausdrücklich anzugeben.

- 19.3.3 Geht bei einem Wechsel des Eigentümers, Stockwerkeigentümers oder Bauberechtigten keine schriftliche Kündigung ein, so bleiben sämtliche Verpflichtungen des bisherigen Netzanschlussnehmers aus dem Netzanschlussvertrag bis zu dessen Auflösung bestehen.

19.4 Beendigung durch Kündigung des Netzanschlusses durch die iNFRA

- 19.4.1 Die iNFRA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss mit einer Frist von 10 Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen, wenn ein vertragswidriger Zustand, insbesondere die in Ziffer 17.1 genannten Umstände, nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wird.

- 19.4.2 Bei einer Kündigung des Netzanschlusses durch die iNFRA wird der Anschluss aufgehoben und auf Kosten des Netzanschlussnehmers vom Leitungsnetz abgetrennt.

20 Schlussbestimmungen

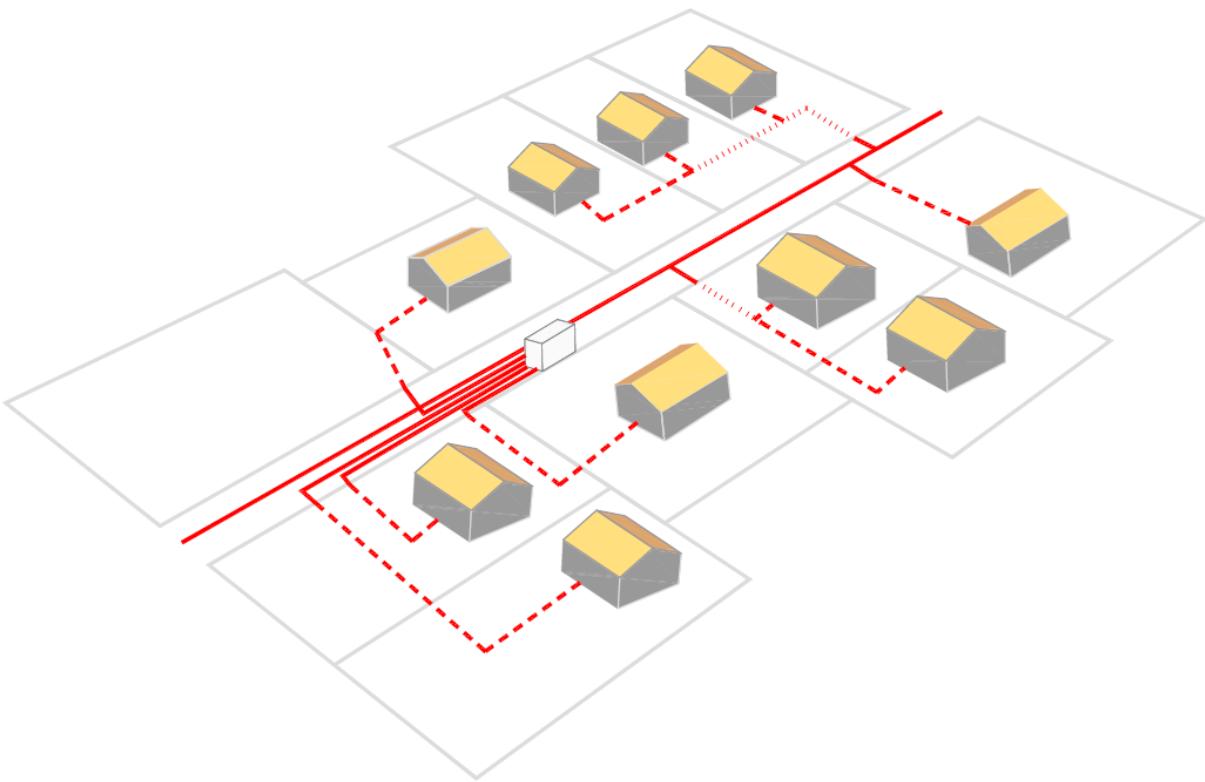
- 20.1.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtmäßige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die allfälligen Regelungslücken.

- 20.1.2 Die iNFRA ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Sie publiziert die Änderungen in der Regel 30 Tage vor Inkrafttreten im Internet und zeigt dies den Kunden vorgängig durch Mitteilung an. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 20 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt und er weiterhin Leistungen der iNFRA bezieht oder deren Anlagen benutzt, gelten die neuen AGB als genehmigt. Wird in einer Rechnung auf geänderte AGB hingewiesen, gelten diese insbesondere auch durch die vorbehaltlose Bezahlung der Rechnung als genehmigt.

- 20.1.3 Es gilt schweizerisches Recht.

- 20.1.4 Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Meilen.
- 20.1.5 Diese vom Verwaltungsrat der iNFRA mit Beschluss vom 05. Dezember 2025 erlassenen AGB treten per 1. Juli 2026 in Kraft und treten an die Stelle der bisherigen «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom (AGB Stromversorgung feste Kunden)» in der Fassung vom 10. Mai 2023, gültig seit 1. September 2023.

21 Anhang A: Illustration Netzanschlussleitung



— Kabelschutz der Versorgungs- und Netzanschlussleitung
im Eigentum der iNRA

— Kabelschutz im Eigentum des Netzanschlussnehmers
des versorgten Grundstücks

— Kabelschutz im anteilmässigen Eigentum der
Netzanschlussnehmer der versorgten Grundstücke